VERORDNUNG (EWG) Nr. 1462/73 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1973

über Anträge auf Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Umstellung des Sektors Kabeljaufischerei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Finanzierung einer Umstellungsmaßnahme auf dem Sektor Kabeljaufischerei durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung [1], insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Zuschüsse auf dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gemäß dieser Verordnung müssen bestimmte Angaben enthalten, die in einheitlicher Form vorzulegen sind, so daß die Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 sowie die Entscheidung über diese Anträge vereinfacht werden.

Es ist angebracht, den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 vorgesehenen Angaben übermitteln.

Um eine wirksame Kontrolle der in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 genannten Erstattungsanträge zu erlauben, müssen die Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von zwei Jahren die Belege, auf Grund deren die Ausgaben, für die eine Erstattung beantragt worden ist, berechnet worden sind, der Kommission zur Verfügung halten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 genannten Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, müssen die den Abschnitten im Anhang I entsprechenden Angaben enthalten.

(2) Sie müssen der Kommission in drei Ausfertigungen vorgelegt werden.

Artikel 2

Gleichzeitig mit der Übermittlung des ersten Antrags auf Zuschuß aus dem Fonds an die Kommission teilt der Mitgliedstaat die Vorkehrungen mit, die er vorgesehen hat, um die Einhaltung der Vorschriften in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 unter c) zu gewährleisten. Er teilt ihr ferner etwaige zusätzliche Maßnahmen nach deren Erlaß mit.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 vorgesehenen Erstattungsanträge sind gemäß den im Anhang II zu dieser Verordnung beigefügten Tabellen vorzulegen.

(2) Jeder Mitgliedstaat hält während eines Zeitraums von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Vorlage der Erstattungsanträge an die in seinem Besitz befindlichen Belege oder deren beglaubigte Abschriften, auf Grund deren die im Rahmen der Vorschriften des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 getätigten Ausgaben berechnet worden sind, der Kommission zur Verfügung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 30.

ANHANG I

ANGABEN ZU DEN ZUSCHUSSANTRÄGEN, DIE FÜR MASSNAHMEN IM RAHMEN DER STRUKTURELLEN UMSTELLUNG AUF DEM SEKTOR KABELJAUFISCHEREI VORGELEGT WERDEN

A. ANGABEN DES ANTRAGSTELLERS

1. **Antragsteller** [1]:

   a) Name oder Firmenname

   b) Anschrift oder Sitz

   c) Sofern es sich um eine juristische Person handelt:

   — Rechtsform,

   — Hinweis auf die für ihr Bestehen maßgebenden Rechtstexte,

   — Satzungen,

   — Überwachungsvorschriften,

   — gegebenenfalls Auszug aus dem Handelsregister

   d) Gegenstand und Umfang der Haupttätigkeiten des Antragstellers

   e) Eigenschaft des Antragstellers in bezug auf das Vorhaben

   f) Gegebenenfalls Bezeichnung der Institution, in deren Namen der Zuschußantrag vorgelegt wird.

2. **Begünstigte im Sinne von Artikel 13** [2]

   a) *Juristische Person(en):*

   — Firmenname,

   — Anschrift oder Sitz,

   — Rechtsform,

   — Hinweis auf die für ihr Bestehen maßgebenden Rechtstexte,

   — Satzungen,

   — Überwachungsvorschriften,

   — gegebenenfalls Auszug aus dem Handelsregister,

   — Gegenstand und Umfang der Haupttätigkeiten des Begünstigten,

   — wirtschaftliche Lage (z. B. letzte verfügbare Bilanz mit Analyse),

   — rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Bindungen zu dem Antragsteller [3];

   b) *Natürliche Person(en):*

   — Name,

   — Anschrift,

   — Gegenstand und Umfang der Haupttätigkeiten des Begünstigten,

   — wirtschaftliche und soziale Lage,

   — rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Bindungen zu dem Antragsteller [3];

---

(1) Falls der Antragsteller nicht zugleich Begünstigter ist.
(2) Die in den Anhängen I und II genannten Artikel beziehen sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 2722/72.
(3) Falls der Begünstigte nicht zugleich Antragsteller ist.

3. **Vorgesehene Maßnahme im Sinne von Artikel 1**

a) Betrifft die vorgesehene Maßnahme die Inbetriebnahme von Anlagen gemäß

— Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a),

— Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b),

— oder Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c);

b) Beschreibung der gegenwärtigen Lage, damit die Bedeutung der Maßnahme beurteilt werden kann:

— Welchen Erfordernissen entspricht das vorgelegte Vorhaben?

— Inwieweit werden die entsprechenden Bedürfnisse gegenwärtig befriedigt?

c) Kurze Beschreibung und geographische Merkmale der vorgesehenen Maßnahme (Standort und/oder geographische Zone, in der die Anlagen eingesetzt werden sollen)

d) Ausführliche technische Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten — insbesondere zur Gewährleistung der Einhaltung der in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen

e) Globaler Voranschlag der Gesamtkosten der Maßnahmen oder Arbeiten [1] (mit Angabe der Berechnungsgrundlage und des Datums der Schätzungen sowie mit Belegen)

Falls die vorgesehene Maßnahme andere Arbeiten umfaßt als die Inbetriebnahme von Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3, so sind diese in dem vorgelegten Voranschlag klar zu spezifizieren

f) Fristen für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen oder Arbeiten:

— vorgesehener Zeitpunkt für den Beginn und die Beendigung der Arbeiten,

— für die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Anlagen:

— Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten,

— Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

4. **Wirtschaftliche Analyse im Sinne von Artikel 4**

Diese Analyse muß insbesondere den Nachweis der Rentabilität der geplanten Maßnahme erbringen.

5. **Vorgesehene Finanzierung**

a) Aufteilung der Mittel nach Herkunft und Art:

— Beitrag des Begünstigten:

— an Eigenmitteln (mit Angabe ihrer Herkunft),

— durch aufgenommene Darlehen (mit Angabe ihrer Bedingungen),

— durch Sachleistungen (mit Angabe der Berechnungsgrundlagen),

— Beitrag des Mitgliedstaats:

— Kapitalzuschüsse

— Zinsvergünstigungen (unter Angabe ihrer Merkmale),

— zinsverbilligte Darlehen,

— sonstige Beihilfen,

— beim EAGFL beantragter Zuschuß und gewünschte Staffelung,

— sonstige etwaige Beiträge und ihre Bedingungen.

---

(1) Die Beträge in den Zuschußanträgen sind in Landeswährung anzugeben.

b) Bestätigung, daß die Begünstigten die Finanzkosten für die Durchführung der Maßnahmen (Tilgungs- und Zinslast) übernehmen, mit Angabe der Fälligkeitstermine für die Zahlungen.

6. **Kriterien**

a) *Allgemeine Kriterien:*

— Auf welche Weise zielt das Vorhaben auf eine Anpassung oder eine Ausrichtung des Sektors Kabeljaufischerei ab, die durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich geworden sind oder durch die den Erfordernissen dieser Politik entsprochen werden soll?

— Auf welche Weise bietet das Vorhaben eine ausreichende Garantie für eine dauerhafte wirtschaftliche Wirkung der vorgesehenen Strukturverbesserung?

b) *Besondere Kriterien:*

— Wird das Vorhaben im Rahmen eines zwischen mehreren Begünstigten abgestimmten Investitionsprogramms durchgeführt, das die Produktionskapazitäten der Kabeljauflotte verringert?

Bejahendenfalls sind die wichtigsten Merkmale dieses Programms anzugeben (Rechtsnatur, Beteiligte, eingesetzte Mittel, Dauer usw.).

— Gehören die Begünstigten mit Bezug auf die Erzeugnisse, die mit den zu fördernden Anlagen gewonnen werden, einer Erzeugergemeinschaft für Fischereierzeugnisse an?

Bejahendenfalls sind die wichtigsten Merkmale der Vereinigung anzugeben und dem Zuschußantrag eine Mitgliedsbescheinigung, aus der insbesondere der Zeitpunkt des Beitritts ersichtlich ist, beizufügen.

— Haben sich die Begünstigten verpflichtet, mit Bezug auf die Erzeugnisse, die mit den zu fördernden Anlagen gewonnen werden, einer Erzeugergemeinschaft für Fischereierzeugnisse beizutreten?

Bejahendenfalls

— sind die wichtigsten Merkmale der Vereinigung, der der Begünstigte beizutreten gedenkt, anzugeben;

— ist dem Zuschußantrag die Versicherung des Begünstigten beizufügen, daß er der Erzeugergemeinschaft beitreten wird, wobei insbesondere der vorgesehene Zeitpunkt für den Beitritt anzugeben ist;

— ist der Kommission unverzüglich nach dem Beitritt eine Mitgliedserklärung zu übersenden, aus der insbesondere der Zeitpunkt des Beitritts ersichtlich ist.

7. Die in Artikel 14 Absatz 3 erwähnte schriftliche Verpflichtungserklärung beifügen.

B. ANGABEN DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATS

1. Stellungnahme des betreffenden Mitgliedstaats (Artikel 12 Absatz 1).

2. Benennung der Stelle oder der Stellen, über die die Mittel auszuzahlen sind (Artikel 18 Absatz 1).

3. Benennung der Stelle oder der Stellen, durch die die Nachprüfung während der Durchführung des Vorhabens erfolgt (Artikel 18 Absatz 2).

4. Wirtschaftliche Untersuchung,

— mit der die vorgesehene Maßnahme in ihrem allgemeinen wirtschaftlichen Rahmen gesehen werden kann,

— durch die die Einhaltung der in Artikel 6 genannten Bedingungen nachgeprüft werden kann,

— die Aufschluß über die erwarteten technischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sowie gegebenenfalls über die erwarteten Auswirkungen auf die Einkommen, die Produktionsmenge und die Beschäftigung gibt.

ANHANG II

ANGABEN ÜBER DIE ERSTATTUNGSANTRÄGE, DIE FÜR MASSNAHMEN DER BERUFS-FORTBILDUNG DER ARBEITNEHMER EINGEREICHT WERDEN

Anhang II A

Ausgaben des Mitgliedstaats im Kalenderjahr 19.....

Mitgliedstaat: .....

Regierungsbezirk	Zahl der Personen, die eine Berufsfortbildungsstätte besucht haben	Kosten der Fortbildung der Begünstigten	Höhe der beim EAGFL beantragten Erstattung
Insgesamt			

Anhang II B

EINZELFRAGEBOGEN FÜR PERSONEN IM SINNE VON ARTIKEL 8 ABSATZ 1, DIE EINE BERUFSFORTBILDUNGSSTÄTTE BESUCHT HABEN

Mitgliedstaat:

Provinz:

Regierungsbezirk:

Département:

---

1. Einzelstaatliche Nummer der Akte: .....

   Name und Anschrift des Erstattungsempfängers: .....

   .....

   Geburtsdatum: .....

---

2. — Ist der Begünstigte

   — ein Hochseefischer? .....

   — eine Person, die in einer Trocknerei beschäftigt ist? .....

   — Name und Sitz der Firma, die den Begünstigten beschäftigt: .....

   — Gegebenenfalls: In welcher Weise ist die Trockeneinrichtung von der Verringerung der Produktionskapazitäten der Kabeljaufischereiflotte betroffen? .....

   — Besuchte Fortbildungsstätte: .....

   — Beginn und Ende des Lehrgangs: .....

   — Art des Unterrichts: .....

---

3. Kosten der Ausbildung des Begünstigten: .....

   Art der Ausgaben (Entschädigungen, Prämien usw.): .....

   Höhe der beim EAGFL beantragten Erstattung: .....

BESCHEINIGUNG

1. Die Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, für die vom EAGFL eine Erstattung beantragt wird, bezwecken eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Betreffenden im Hinblick auf die neuen Tätigkeiten, die sie infolge der Umstellung des Sektors Kabeljaufischerei zu übernehmen haben.

2. Die Personen, für die eine Erstattung beim EAGFL beantragt wird, haben an einem abgeschlossenen Fortbildungslehrgang teilgenommen.

....., den .....

(Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats)